

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
35.2010	1 - 13	6025

Studienbüro

23.12.2010

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für
angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (APO)**

Vom 23. Dezember 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010, in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010, in deren jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Jede Ausbildungsrichtung soll durch ein Mitglied vertreten sein. ³Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) ¹In der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses im Kalenderjahr werden die Sitzungstermine für das nächste Kalenderjahr festgelegt. ²Als ordnungsgemäße Ladung zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses gilt die Zusendung des Protokolls mit den festgelegten Sitzungsterminen an die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) ¹Für die einzelnen Studiengänge sowie für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren durch den Fakultätsrat bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 RaPO treffen die Prüfungskommissionen zusätzlich die Entscheidung über die Annullierung erbrachter Prüfungen.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten bestimmt sich nach § 4 RaPO; ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) ¹Kompetenzen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, insbesondere im Rahmen einer einschlägigen erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstigen weiterbildenden Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit, können auf zu erbringende Leistungen des Studiums angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Solche außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studium zu erbringenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Feststellung der nach Abs. 2 anzurechnenden Kompetenzen obliegt der für den gewählten Studiengang zuständigen Prüfungskommission. ²Diese bestimmt das für die Anrechnung zu beachtende Verfahren, legt entsprechende Kriterien für die Bestimmung der Gleichwertigkeit fest und bestimmt die für die Anrechnung erforderlichen vorzulegenden Nachweise.

- (4) ¹Die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 setzt einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit, Studienleistungen oder Prüfung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde. ²Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des Studienseesters im Studienbüro zu stellen, in dem die Immatrikulation oder ein Studiengangwechsel erfolgen; soweit es sich um die Anrechnung von beruflichen Kompetenzen auf die Ableistung des praktischen Studienseesters handelt, ist der Antrag hierfür spätestens bis zum Ende des ersten Studienabschnitts zu stellen. ³Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten richtet sich nach dem Umfang der anerkannten Leistungspunkte.
- (6) Anrechnungsentscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 erfolgen stets unter der Voraussetzung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.
- (7) ¹An ausländischen Hochschulen während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Fächer und/oder Module angerechnet, falls die zuständige Prüfungskommission einen von der/dem Studierenden vor Antritt bzw. während ihres/seines Auslandsstudiums vorgelegten Antrag genehmigt hat. ²Andere, im Ausland erbrachte Studien und Prüfungsleistungen können auf Antrag von der zuständigen Prüfungskommission angerechnet werden.

§ 5

Fristen, Termine, Prüfungszeit und Hilfsmittel

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmeldezeitraum für die einzelnen Prüfungen hochschulöffentlich an den hochschulüblichen Anschlagtafeln oder per Internet bekannt.
- (2) ¹Abgesehen von Prüfungsleistungen, die nach ihrem Zweck studienbegleitend zu erbringen sind, finden Prüfungen vorbehaltlich der in Satz 4 und den Absätzen 6, 7 und 8 genannten Ausnahmen in der Prüfungszeit statt. ²Die Prüfungszeit beginnt drei Wochen vor dem Beginn der vorlesungsfreien Zeit. ³Der Prüfungsausschuss gibt den Beginn der Prüfungszeit spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt. ⁴Innerhalb einer Woche vor Beginn der Prüfungszeit können in eng begrenztem Umfang Prüfungen abgehalten werden, sofern dadurch der Lehrbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- (3) ¹Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens drei Wochen nach Semesterbeginn die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüfer oder Prüferinnen sowie die Endabgabetermine für die Prüfungs-, Studien- und Projektarbeiten hochschulöffentlich durch Anschlag in den Fakultäten oder per Internet bekannt. ²Davon abweichend können für Prüfungs-, Studien- und Projektarbeiten von den Prüfern oder Prüferinnen spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.
- (4) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen erfolgt in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums durch die Prüfungskommissionen bzw. durch das Studienbüro an den hochschulüblichen Anschlagtafeln.
- (5) Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums des jeweiligen Semesters von der zuständigen Prüfungskommission durch Anschlag in den Fakultäten oder per Internet bekannt zu machen.
- (6) ¹Wiederholungsprüfungen dürfen ausnahmsweise nach Beschluss der zuständigen Prüfungskommission außerhalb der Prüfungszeit festgelegt werden. ²Insbesondere können die Prüfungskommissionen zur Wiederholung von Prüfungen Termine in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit (Sonderwiederholungsprüfung) sowie nähere Regelungen, auch hinsichtlich Teilnahmevoraussetzungen, festlegen, soweit die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung nichts anders bestimmt.

- (7) Prüfungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, insbesondere Studien- und Projektarbeiten und Prüfungen, die eine Blockvorlesung abschließen, können mit Genehmigung der Prüfungskommission außerhalb der Prüfungszeit abgehalten werden, soweit sie den Vorlesungsbetrieb nicht beeinträchtigen.
- (8) Prüfungen in sonstigen Studien, insbesondere in Modul-, Zusatz- oder speziellen weiterbildenden Studien, dürfen in besonders begründeten Fällen nach Beschluss der zuständigen Prüfungskommission außerhalb der Prüfungszeit festgelegt werden.

§ 6

Anmeldeverfahren für Prüfungen, Prüfungsangebot, Rücktritt

- (1) ¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer zur Prüfung anmelden und zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt während des Anmeldezeitraums über das Internetportal des Studienbüros. ³Für die Anmeldung der Abschlussarbeit ist das vom Studienbüro vorgegebene Formular zu verwenden. ⁴Nachträgliche Anmeldungen sind nur innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist und unter Angabe triftiger Gründe mit Zustimmung des zuständigen Prüfungskommissionsvorsitzenden zulässig. ⁵Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Die Zulassung bzw. Nichtzulassung wird durch hochschulöffentlichen Aushang an den hochschulüblichen Anschlagtafeln durch das Studienbüro bekannt gegeben. ²Die Bekanntmachung erfolgt nur unter Angabe der Matrikelnummer.
- (3) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.
- (4) ¹Die Möglichkeit der Wiederholung von nichtbestandenen Prüfungen ist grundsätzlich im Prüfungsangebot des nachfolgenden Semesters sicherzustellen. ²Die Prüfungskommission eines Studiengangs kann für Veranstaltungen, in denen Studienarbeiten, Projektarbeiten oder ähnliche Leistungsnachweise, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellungen und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und aus diesem Grund eine Betreuung über die überwiegende Dauer eines Semesters erfordern, eine Ausnahmeregelung festlegen.
- (5) ¹Das Nichterscheinen zu einer Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt, soweit nicht die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs entgegenstehendes bestimmt. ²Satz 1 gilt nicht, soweit Studierende der Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung unterliegen oder zum erstmaligen Antritt der Prüfung zu Regelterminen nach §§ 8, 31 oder 37 RaPO verpflichtet sind. ³§ 9 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 RaPO sind zu beachten.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen (ohne Abschlussarbeit) setzt voraus, dass
 1. die Anmeldung form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist,
 2. eine Immatrikulation als Studierender des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule vorliegt,
 3. die für die Zulassung erforderlichen Prüfungen und Teilnahmenachweise vorliegen.

²Studienrechtliche Regelungen über die Voraussetzungen für den Eintritt in das praktische Studiensemester bleiben unberührt.

- (2) Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass
1. die Ableistung eines vorgeschriebenen praktischen Studiensemesters Zulassungsvoraussetzung für bestimmte Prüfungen der nachfolgenden theoretischen Studiensemester ist und
 2. die Abgabe der Abschlussarbeit Zulassungsvoraussetzung für die letzte Prüfung der Bachelor- oder Masterprüfung ist.

§ 8

Zweck der Prüfungen, Prüfungsmodule bzw. -fächer

- (1) ¹Prüfungen dienen der Feststellung, ob und wie Studierende das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben und damit zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt sind. ²Gegenstände der Prüfungen und Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wird insbesondere festgelegt:
1. in welchen Modulen bzw. Fächern Prüfungen abzulegen sind.
 2. die Art und die Bearbeitungszeit der Prüfungen,
 3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern oder -modulen als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen sind,
 4. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern oder -modulen eine auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhende Endnote im Abschlusszeugnis auszuweisen und ob diese Endnote Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-, Diplom oder Masterprüfung ist.
 5. mit welchem Gewicht die einzelnen bestehenserheblichen Endnoten und die Note der Abschlussarbeit in das Prüfungsgesamtergebnis eingehen.

§ 9

Arten von Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen, die im Wesentlichen den gesamten Inhalt eines Faches/Modules als Prüfungsgegenstand haben, finden in den Prüfungsfächern als schriftliche oder mündliche Prüfungen oder als Prüfungsstudienarbeiten statt. ²Als schriftliche Prüfungen gelten auch zeichnerische und gestalterische Aufgaben. ³Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig. ⁴Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Fach/Modul (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen. ⁵Die Bachelorprüfung umfasst eine Bachelorarbeit, die Diplomprüfung eine Diplomarbeit und die Masterprüfung eine Masterarbeit.
- (2) Werden Prüfungen, die zu Endnoten führen, in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (3) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z. B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein können, insbesondere Vorkommnisse nach § 6 RaPO.
- (4) ¹Unbeschadet der Festlegung kürzerer Fristen durch die zuständige Prüfungskommission soll das Bewertungsverfahren drei Wochen nicht überschreiten und muss bis zur Sitzung der Prüfungskommission am Ende der Prüfungszeit, in der die Ergebnisse der Prüfungen festgestellt werden, abgeschlossen sein. ²Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsaufgaben soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. ²Für schriftliche Prüfungen in Fächern/Modulen mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine längere Bearbeitungszeit vorgesehen werden.
- (6) ¹Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll der Prüfer oder der Prüferin anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss legt den Endtermin der Einsichtnahme fest. ⁴Im Einsichtnahmetermin kann der/die Studierende gegenüber dem Prüfer oder der Prüferin die Erstellung einer Kopie seiner/ihrer Prüfungsarbeit durch das jeweilige Fakultätssekretariat anfordern. ⁵Nach Anfertigung der Kopie teilt das jeweilige Fakultätssekretariat dem/der Studierenden Ort und Termin der Abholung der Kopien mit.

§ 10 a

Schriftliche Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. ²Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich im laufenden Semester für eine schriftliche Prüfung mindestens 100 Studierende angemeldet haben.
- (2) ¹Die zuständige Prüfungskommission legt die Anzahl der maximal zulässigen Antwortmöglichkeiten pro gestellte Frage fest. ²Mindestens eine der Antwortmöglichkeiten muss die zutreffende Lösung enthalten. ³Ein Punktabzug als Sanktion für das Ankreuzen einer nicht zutreffenden Antwort ist möglich. ⁴Der Korrekturschlüssel ist jedoch so zu wählen, dass auch bei falscher Beantwortung der Frage insgesamt nicht weniger als null Punkte pro Frage gewertet werden.
- (3) ¹Nach Abschluss der Frist für die Prüfungsanmeldung entscheidet die jeweilige Prüfungskommission, welche schriftlichen Prüfungen im Studiengang im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden können. ²Ob tatsächlich eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren gestellt wird, obliegt der Entscheidung des jeweiligen Prüfers bzw. der Prüferin; dieser Erstkorrektor bzw. diese Erstkorrektorin stimmen sich mit dem Zweitkorrektor bzw. der Zweitkorrektorin bereits frühzeitig bei Konzeption und Erstellung der Prüfungsaufgaben über deren Inhalt und grundlegenden Korrekturschlüssel sowie über im weiteren Prüfungsverlauf erforderlich werdende Änderungen unverzüglich ab. ³Die Studierenden sollen rechtzeitig vor der schriftlichen Prüfung in geeigneter Form (Aushang) über die Verwendung von Fragen im Multiple-Choice-Verfahren informiert werden.

§ 11

Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen vorsieht, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Einzelprüfer bzw. einer Einzelprüferin mit Beisitzer oder Beisitzerin stattfinden. ²Auch Beisitzer oder Beisitzerinnen müssen die Prüferberechtigung besitzen.
- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Studierendem nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern/Modulen sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den Prüfern oder den Prüferinnen und ggf. dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen.
- (4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, dass Prüflinge dem widersprechen. ²Die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12

Prüfungsstudienarbeiten

- (1) ¹Prüfungsstudienarbeiten sind Prüfungen mit überwiegend zeichnerischem, gestalterischem oder sonstigem komplexen Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis kreativer Fähigkeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. ²Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht. ³Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin kann bestimmen, dass eine noch nicht abgelieferte Prüfungsstudienarbeit nicht aus den Räumen der Hochschule entfernt werden darf.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit wird vom Aufgabensteller oder von der Aufgabenstellerin festgelegt. ²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung legt den zeitlichen Rahmen fest.
- (3) ¹Prüfungsstudienarbeiten sind selbständig zu verfassen. ²Sie sind mit einer Erklärung des Studenten oder der Studentin zu versehen, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
- (4) ¹Für die Bewertung der Prüfungsstudienarbeiten gilt § 7 Abs. 3 RaPO entsprechend. ²Prüfungsstudienarbeiten sind mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn sie nicht bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit abgeliefert werden.
- (5) § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Studien- und Prüfungsordnungen bestimmen, welche Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen sind (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).

§ 14

Bewertung der Leistungen

- (1) ¹Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass zur differenzierteren Bewertung die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Prüfungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.
- (2) Für Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Sieht ein Prüfungsfach Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Prüfungsabschnitten oder über selbstständige Teile einer Prüfung vor (Teilprüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden werden, ansonsten wird für die gesamte Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann für einzelne Studiengänge hiervon Ausnahmen bestimmen. ³Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilprüfungen gleich gewichtet.
- (4) ¹Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Prüfungsaufgabe stellt keine Teilprüfung im Sinne des Abs. 3 dar. ²Die Gewichtung der einzelnen Gebiete regeln die beteiligten Prüfer oder Prüferinnen im Bewertungsschema. ³Werden Teilaufgaben durch verschiedene Prüfer oder Prüferinnen gestellt und bewertet, so ist zu Beginn des Semesters bekannt zu geben, wie die einzelnen Teile zu gewichten sind.
- (5) ¹Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- (6) ¹In Abschlusszeugnissen und Zertifikaten in anderen als Diplomstudiengängen wird den Endnoten der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt. ²Die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 RaPO, für die Zwischenschritte der Berechnung werden zwei Stellen nach dem Komma in die Berechnung einbezogen. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn mehrere Teilnoten zu einer Modul- oder Fachendnote zusammenzufassen sind.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen

- (1) ¹Wurde eine endnotenbildende Prüfung oder eine endnotenbildende Teilprüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel im nächsten regulären Prüfungstermin, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung, abzulegen.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens sechs endnotenbildenden Prüfungen oder endnotenbildenden Teilprüfungen zulässig. ²Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abzulegen.
- (3) ¹Eine dritte Wiederholung ist in höchstens einer endnotenbildende Prüfung oder einer endnotenbildenden Teilprüfung zulässig; davon ausgenommen sind Prüfungen des ersten Studienabschnitts in Bachelorstudiengängen. ²Diese ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Zweitwiederholungsprüfung abzulegen.
- (4) ¹Werden für mehr als sechs endnotenbildende Prüfungen oder endnotenbildende Teilprüfungen eine zweite Wiederholungsprüfung benötigt oder wurden die gemäß Abs. 2 zulässigen zweiten Wiederho-

lungsprüfungen nicht bestanden, ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Wird für mehr als eine endnotenbildende Prüfung oder eine endnotenbildende Teilprüfung eine dritte Wiederholungsprüfung benötigt oder wurde die gemäß Abs. 3 zulässige dritte Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Bachelor- oder Masterprüfung ebenfalls endgültig nicht bestanden.

- (5) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnote beruht, können im Rahmen der jeweiligen Höchststudiendauer beliebig oft wiederholt werden.

§ 15 a

Wiederholung von Prüfungen in Diplomstudiengängen

- (1) Hinsichtlich der Wiederholung von Prüfungen in Diplomstudiengängen finden die Bestimmungen der RaPO Anwendung.
- (2) Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel im nächsten regulären Prüfungstermin, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung, abzulegen.

§ 16

Gewährung von Nachfristen

¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen sind schriftlich beim Studienbüro einzureichen. ²Letzter Antragstermin (Eingang beim Studienbüro der Hochschule) ist der 1. August für die im Sommersemester und der 15. Februar für die im Wintersemester des betreffenden Jahres spätestens abzulegenden Prüfungen. ³Unberührt hiervon, sind Anträge auf Gewährung einer Nachfrist für die Bearbeitung der Abschlussarbeit bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters beim Studienbüro einzureichen. ⁴Im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit muss der Antrag auf Gewährung einer Nachfrist unverzüglich nach dem versäumten Prüfungstag bzw. dem versäumten Abgabetermin beim Studienbüro eingehen. ⁵§ 8 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 RaPO finden Anwendung.

§ 17

Notenbekanntgabe

- (1) ¹Die Noten, die in Prüfungen, auf denen Endnoten beruhen, erzielt werden, werden unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Die Notenbekanntgabe soll spätestens zwei Wochen nach Feststellung der Noten in der zuständigen Prüfungskommission oder durch das mit der Feststellung beauftragte Mitglied der Prüfungskommission durch Aushang einer vom Studienbüro erstellten Notenliste, in der die Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen nur mit ihrer Matrikelnummer bezeichnet sind, an den hochschulüblichen Anschlagtafeln erfolgen.
- (2) Nicht innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 bestimmten Frist dem Studienbüro gemeldete Noten sind innerhalb einer weiteren Nachfrist von drei Wochen, die mit dem Datum des ersten, in Abs. 1 Satz 2, bestimmten Notenaushangs beginnt, dem Studienbüro zu melden und in der Abs. 1 Satz 2 bestimmten Art und Weise hochschulüblich bekannt zu geben.
- (3) Soweit nicht ausreichende Endnoten nach der in Abs. 2 bestimmten Frist dem Studienbüro gemeldet werden, werden diese den betroffenen Studierenden per Bescheid mitgeteilt.

§ 18

Vorpraktikum, praktisches Studiensemester

- (1) ¹Die Fakultäten können in den Studien- und Prüfungsordnungen der ihnen zugehörigen Studiengängen bestimmen, ob ein Vorpraktikum als Zulassungsvoraussetzungen gefordert wird; nähere Bestimmungen zum Vorpraktikum trifft die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung. ²Das praktische Studiensemester ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.
- (2) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfassen praktische Studiensemester einen Zeitraum von 20 Wochen, höchstens jedoch 26 Wochen. ²Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat den Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzen.
- (3) ¹Der Student oder die Studentin ist berechtigt und verpflichtet, dem Studienbüro eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ²Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.
- (5) ¹Der Praktikant oder die Praktikantin ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluss der Ausbildung ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. ²Anzahl, Umfang und Abgabetermine der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ³Der von der Ausbildungsstelle und der bzw. dem Studierenden unterzeichnete Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums im Studienbüro einzureichen. ⁴Grundsätzlich ist der Mustervertrag der Hochschule zu verwenden.
- (6) Die Prüfungskommission legt fest, ob Studierenden bei einer Befreiung von der Ableistung des praktischen Studiensemesters die Teilnahme am Praxisseminar erlassen wird.
- (7) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Berichte und der Ausbildungszeugnisse fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.
- (8) ¹Fehltage sind grundsätzlich nachzuholen. ²Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der Student oder die Studentin diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. ³Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlerarbeitstage insgesamt nachzuholen. ⁴Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. ⁵Der Student oder die Studentin muss nachweisen, dass er oder sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.
- (9) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, kann sie bestimmen, dass das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (10) ¹Die Fakultäten benennen hauptamtliche Professoren oder Professorinnen als Praktikantenbeauftragte zur Betreuung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern. ²Die Betreuung ist in der Regel durch einen Besuch bei der Ausbildungsfirma zu leisten. ³Die Praktikantenbeauftragten entscheiden über Anträge auf Befreiung von den praktischen Studiensemestern.

§ 19

Bachelor-, Diplom- und Masterarbeit (Abschlussarbeit)

- (1) Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung legt fest, in welchem Studienplansemester das Thema der Abschlussarbeit frühestens ausgegeben werden kann und spätestens ausgegeben werden soll.
- (2) ¹Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ³Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) ¹In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Zeitraum für die Bearbeitung der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.
- (4) ¹Für Diplomarbeiten gilt § 35 RaPO. ²Für die Beschleunigung der Abwicklung von Diplomstudiengängen kann die Prüfungskommission im Einzelfall Ausnahmen von den geltenden Bestimmungen beschließen.
- (5) ¹Ein geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. ²Jeder/jede Kandidat/Kandidatin muss den von ihm/ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- (6) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:
 1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des oder der Studierenden und des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin, das Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
 2. Einer Studentin oder einem Studenten, die oder der trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu.
 3. Die fertige Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung der Fakultät beim Aufgabensteller oder bei der Aufgabenstellerin oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abzugeben. Die Zahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
 4. ¹Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ²Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴§ 8 Abs. 4 RaPO gilt entsprechend. ⁵Ein entsprechender, schriftlicher Antrag soll spätestens zwei Wochen von dem Abgabetermin beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission eingereicht werden.
- (7) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit ist unzulässig, wenn die Studentin oder der Student die Abschlussarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Abschlussarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
- (8) Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung des Studenten oder der Studentin zu versehen, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

- (9) ¹Jede Abschlussarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z. B. Fehlen eines geeigneten zweiten Prüfers oder einer geeigneten zweiten Prüferin) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. ³Die Abschlussarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. ⁴Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. ⁵Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnisse, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung sowie über eine bestandene Vor- oder Zwischenprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Den Abschlusszeugnissen wird ein Diploma Supplement gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, beigelegt.
- (2) Den Endnoten werden die Leistungspunkte angefügt, sofern dies in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- (3) Zusätzliche Wahlmodule bzw. -fächer werden in einer Anlage zum Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 21

Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (3) ¹Der akademische Grad wird in der geschlechtsspezifischen Form verliehen. ²Absolventinnen, denen der akademische Grad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.

§ 22

Diplomstudiengänge

Für die Diplomstudiengänge gelten ergänzend zu den Regelungen in §§ 13 bis 40 RaPO die Vorschriften dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.

§ 23

Postgraduale Studien

- (1) Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studien), die nicht mit einer Masterprüfung abschließen, gelten neben der Regelung in § 41 Ra-PO ergänzend die Bestimmungen dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.

- (2) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Im Falle einer erfolgreich abgelegten Masterprüfung wird der akademische Master-Grad mit einer Urkunde nach dem Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, verliehen.

§ 24

Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium in einem Bachelorstudiengang vor dem 01. Oktober 2010 aufgenommen haben und am Ende des Wintersemesters 2010/11 die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschreiten, ohne die Anforderungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO zu erfüllen, erhalten auf alle bis dahin noch nicht abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen eine Nachfrist bis zum Ende des Sommersemesters 2011.
- (2) Die Prüfungskommissionen können allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um auslaufende Diplomstudiengänge beschleunigt abzuwickeln oder Härten zu vermeiden.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) und die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (Praxissemestersatzung – PraSa) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 38; www.ohm-hochschule.de) außer Kraft.
- (3) Die Drittweiterholungsprüfung gemäß § 15 Abs. 3 dieser Satzung ist nur bei der endnotenbildenden Prüfung oder endnotenbildenden Teilprüfung zulässig, bei der der gescheiterte Zweitversuch nach dem Sommersemester 2010 durchgeführt wurde.
- (4) Die Amtszeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen gelten fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 21. Dezember 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23. Dezember 2010.

Nürnberg, 23. Dezember 2010

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 35; www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 23. Dezember 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.